jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/22 5Ob285/98t, 5Ob218/14s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1998

Norm

MRG idF 3.WÄG §15 Abs4

Rechtssatz

Durch die in § 15 Abs 4 MRG ermöglichte rechtsgestaltende Entscheidung wird in vertragliche Vereinbarungen eingegriffen und werden diese geändert. Gerade deshalb ist aber eine analoge Anwendung dieser Eingriffsmöglichkeit auf andere, im Gesetz nicht geregelte Fälle nicht möglich. Eine extensive Auslegung der angezogenen Bestimmung, daß jede zwischen Mieter und Vermieter getroffene Vereinbarung durch rechtsgestaltenden Akt dahin abgeändert werden könne, daß dem Vermieter jedenfalls der auf das Mietobjekt entfallende Betriebskostenanteil zur Gänze zuzukommen habe, scheitert an der Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 285/98t
  Entscheidungstext OGH 22.12.1998 5 Ob 285/98t
- 5 Ob 218/14s
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 5 Ob 218/14s
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111293

Im RIS seit

21.01.1999

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at